

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

|                                        |  |                             |                                             |
|----------------------------------------|--|-----------------------------|---------------------------------------------|
| Federführender Fachbereich<br>Finanzen |  | Drucksachen-Nr.<br>666/2001 |                                             |
|                                        |  |                             |                                             |
|                                        |  | X                           | Öffentlich                                  |
|                                        |  |                             | Nicht öffentlich                            |
| Beschlussvorlage                       |  |                             |                                             |
| Beratungsfolge ▼                       |  | Sitzungsdatum               | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) |
| Finanz- und Liegenschaftsausschuss     |  | 25.10.2001                  | Beratung                                    |
| Hauptausschuss                         |  | 30.10.2001                  | Beratung                                    |
| Rat                                    |  | 08.11.2001                  | Entscheidung                                |

**Tagesordnungspunkt**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH in der vorgelegten Form wird zugestimmt.
2. Der im Rahmen der Euro-Umstellung erforderlichen Stammkapitalerhöhung in Höhe von 229,93 DM bzw. 117,56 Euro wird zugestimmt.

## **Sachdarstellung / Begründung**

### **Allgemeines**

Die Neustrukturierung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH war bereits Thema einer Beschlussvorlage im Hauptausschuss am 26.06.2001. Grundlage hierfür war die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten mit dem Kreisverband der Kämmerer am 01.06.2001 zur Zukunftssicherung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.

Nach eingehender Beratung im Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach wurde folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

1. Die notwendigen Geschäftsfelder der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Standort-Marketing, Vermarktung von Gewerbeflächen und Gewerbeimmobilien, Unternehmensnachfolge und Existenzgründungsberatung) werden bestätigt.
2. Der bisherige Personalschlüssel der RBW von 5,5 Stellen wird bestätigt. Eine Erhöhung der personellen Besetzung ist ohne Zustimmung der Bürgermeister nicht möglich.
3. Den Eckdaten des neuen Wirtschaftsplanes der RBW wird zugestimmt. Die gesellschaftsvertragliche Regelung hinsichtlich der Beschränkung des Zuschusses auf 0,5 Mio. DM wird aufgehoben. Es besteht Einvernehmen, den Zuschuss an die RBW auf 1 Mio. DM zu erhöhen. Evtl. weitere Personalkosten sind mit diesem Zuschuss abgedeckt. Der Betrag gilt insoweit als festgeschrieben.

### **Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Aufgrund der gefassten Beschlüsse ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH erforderlich geworden. Diese Änderungen wurden im beigefügten Gesellschaftsvertrag grau hinterlegt. Darüber hinaus wurden folgende Änderungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen:

- Euro-Umstellung mit Glättung und Anpassung nach dem GmbH-Gesetz  
Im Rahmen der Währungsumstellung auf den Euro wird das bisherige Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000 DM (=51.129,19 €) zur Glättung im Wege der Barkapitalerhöhung um 1.703,16 DM (=870,81 €) auf 101.703,16 DM (=52.000 €) erhöht. Von der Stadt Bergisch Gladbach muss daher eine Bareinlage in Höhe von 229,93 DM (=117,56 €) geleistet werden. Nach der Euro-Umstellung beträgt der Gesellschaftsanteil der Stadt Bergisch Gladbach dann 13.729,93 DM (=7.020 €).
- Änderung des § 13 (2) „Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung“  
Aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals würden diejenigen Städten und Gemeinden, deren Anteil am Stammkapital auf „20“ oder „40“ Euro endet, Stimmanteile verloren gehen. Um die Verteilung der Stimmanteile der ursprünglichen Regelung anzupassen, wird § 13 (2) des neuen Gesellschaftsvertrages dahingehend geändert, dass je 10 Euro eines Geschäftsanteiles eine Stimme gewähren.
- Anwendung der neuen Rechtschreibregeln
- redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen
- Formulierungen bezüglich der Gleichstellung von Mann und Frau
- Änderung des § 14 (2) „Sitzungsniederschrift“

Nach der neuen Fassung sind die Sitzungsniederschriften nur noch von dem/der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Gemäß alter Fassung wurden die Sitzungsniederschriften zusätzlich von einem weiteren Mitglied der Gesellschafterversammlung unterzeichnet.

- Änderung des § 8 „Wirtschaftsplan, Gesellschaftszuschuss“

Hier wurden die Anmerkungen der letzten Rechnungsprüfung berücksichtigt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat nun im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan (bisher lediglich Wirtschaftsplan für ein Jahr) mit jährlichen Aufwendungen und Erträgen aufzustellen.

- Änderung des § 25 „Jahresabschluss“

Auch hier wurden die Anmerkungen der letzten Rechnungsprüfung berücksichtigt und die Formulierung hinsichtlich der Rechte nach § 53 (1) und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes konkreter gefasst.

- Ergänzung des § 2 (3) „Gegenstand des Unternehmens“ im letzten Satz um den Hinweis, dass die Vorschriften des § 108 Abs. 1 und 2 GO NW einzuhalten sind.

- Änderung des § 5 (1) „Sondervermögen“ dahingehend, dass eine Aufteilung des Sondervermögens in einen Minifond und Maxifond vorgenommen wurde. Durch diese neue Regelung entfallen die bisherigen Absätze 2 und 3, die die Verwaltung des Sondervermögens bzw. die zweckentsprechende Verwendung des Sondervermögens regelten.

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung

I. Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW)".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Die Gesellschaft wird ergänzend zum eigenständigen örtlichen Angebot wirtschaftsfördernder Leistungen der kreisangehörigen Städte/Gemeinden nach Abstimmung und in Kooperation mit den Gesellschaftern tätig.

(2) Die Gesellschaft versteht sich als Dienstleistungsunternehmen für die Gesellschafter. Zu ihren Aufgabenfeldern gehören:

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| - | Standortmarketing,             |
| - | Vermarktung von Gewerbeflächen |
| - | und Gewerbeimmobilien,         |
| - | Unternehmensnachfolge,         |
| - | Existenzgründungsberatung.     |

(3) Zur Erzielung dieser Geschäftszwecke kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen und/oder deren Geschäftsführung übernehmen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Haftung der Gesellschaft auf einen bestimmten im vorhinein festzulegenden Betrag begrenzt ist und die Vorschriften des § 108 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.

## § 3

### **Wirtschaftsförderung**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 04.01.1996 - IV B 7-S2738-17/95. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft sind den Gesellschaftern ihre Einlagen - auch soweit sie als Zuschuss gewährt und als Rücklagen gebucht worden sind - zurückzuzahlen und das übrige

Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 4

##### **Stammkapital und Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital beträgt

52.000,00 EURO  
(in Worten: zweiundfünfzigtausend EURO).

Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

(2) An dem Stammkapital sind mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

|                                                | EURO      |
|------------------------------------------------|-----------|
| a) der Rheinisch-Bergische Kreis mit           | 15.600,00 |
| b) die Stadt Bergisch Gladbach mit             | 7.020,00  |
| die Stadt Burscheid mit                        | 1.040,00  |
| die Stadt Leichlingen mit                      | 1.820,00  |
| die Stadt Wermelskirchen mit                   | 2.600,00  |
| die Gemeinde Kürten mit                        | 1.040,00  |
| die Gemeinde Odenthal mit                      | 1.040,00  |
| die Stadt Overath mit                          | 1.820,00  |
| die Stadt Rösrath mit                          | 1.820,00  |
| c) die KSK-Kapitalbeteiligung Holding GmbH der |           |
| Kreissparkasse Köln mit                        | 6.500,00  |
| die Sparkasse Leichlingen mit                  | 1.300,00  |
| die Stadtparkasse Wermelskirchen mit           | 1.300,00  |
| d) die Bensberger Bank eG                      |           |
| die Paffrather Raiffeisenbank eG               |           |
| die Raiffeisenbank Bechen-Dürscheid eG         |           |
| die Raiffeisenbank Odenthal eG                 |           |
| die Raiffeisenbank Overath-Rösrath eG          |           |
| in Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit        | 9.100,00  |
| Gesamt                                         | 52.000,00 |

#### § 5

##### **Sondervermögen**

(1) Zur gezielten Förderung der Bereiche Gewerbeimmobilienentwicklung und -vermarktung, Entwicklung und Betrieb von Existenzgründungseinrichtungen u.ä. sowie Tourismus leistet der Rheinisch-Bergische Kreis ab dem Jahr 2000 einen Zuschuss in Höhe von 4.345.981 EURO (in Worten EURO viermillionendreihundertfünfundvierzigtausendneunhunderteinundachtzig). Daraus werden zwei Fonds gebildet:

###### Minifonds 255.646 EURO:

Aus diesem Fonds können die Kommunen kurzfristig Beträge bis zu 25.565 EURO pro Projekt anfordern, um Gutachten, Planungen, Bewertungen etc. unterjährig vorzunehmen. Die Mittel werden zinslos zur Verfügung gestellt und sind innerhalb des nächsten Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Über die ratierliche Anforderung der Mittel entscheidet die RBW. Der Betrag kann entweder direkt an die Stadt/Gemeinde oder an die RBW ausgezahlt werden.

###### Maxifonds 4.090.335 EURO:

Aus diesem Fonds werden Zinsen für Kommunal- und Kassenkredite, die die Städte und Gemeinden für die oben genannten Förderbereiche aufnehmen, zu 100 % erstattet. Die Stadt/

Gemeinde zahlt der RBW diese Beträge spätestens nach 5 Jahren zurück. Die Auszahlung aus dem Maxifonds erfolgt ratierlich auf der Grundlage einer Anforderung der Mittel durch die Gesellschaft eines entsprechenden Freigabebeschlusses des Entwicklungs- und Projektausschusses der Gesellschaft.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens des Rheinisch-Bergischen Kreises aus der Gesellschaft ist dem Rheinisch-Bergischen Kreis der von ihm geleistete Zuschuss - soweit noch vorhanden – zurückzugewähren. Eine vorzeitige Rückzahlung kann der Rheinisch-Bergische Kreis nicht verlangen.

## § 6

### **Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## § 7

### **Verpfändung von Geschäftsanteilen**

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.

## § 8

### **Wirtschaftsplan, Gesellschaftszuschuss**

- (1) Die Geschäftsführung erstellt unter Beachtung der Bestimmungen des § 108 Abs. 2 GO NW im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan mit jährlichen Aufwendungen und Erträgen, der von der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Geschäftsjahres zu beschließen ist.

- (2) Zur Deckung etwaiger Verluste aus dem gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft außerhalb des Sondervermögens nach § 5 sowie außerhalb der Betätigungen von Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft, wenn die Gesellschaft sich zur ganzen oder teilweisen Verlustdeckung verpflichtet hat – beispielsweise im Bereich der Tourismusförderung, leistet der Rheinisch-Bergische Kreis ab 2002 jährlich einen Zuschuss in Höhe von

EURO 511.300

(in Worten: fünfhundertelftausenddreihundert EURO)

an die Gesellschaft. Der Zuschuss soll in vier Teilraten quartalsmäßig gezahlt werden. Der Rheinisch-Bergische Kreis ist berechtigt, den Zuschuss angemessen herabzusetzen, wenn der Zuschuss andernfalls im Verhältnis zur Ertragslage der Gesellschaft unangemessen hoch wäre.

Der Zuschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises wird gegen etwaige Verluste der Gesellschaft gebucht; soweit er diesen Betrag übersteigt, erfolgt eine Verbuchung auf gesondertem Rücklagenkonto zugunsten des Rheinisch-Bergischen Kreises. Abgesehen von den Bestimmungen in nachfolgendem Abs. 3 ist der Rheinisch-Bergische Kreis nicht zu weiteren Zuschüssen oder einer Verlustabdeckung verpflichtet. Die übrigen Gesellschafter sind grundsätzlich weder zu einer Zuschussgewährung noch einer Verlustabdeckung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.

- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich darüber hinaus zur Leistung eines jährlichen Zuschusses an die Gesellschaft in der Höhe, wie die Gesellschaft etwaige Verlustausgleichszahlungen an die Bergisches Land Touristik GmbH & Co. KG entsprechend der betragsmäßigen Festlegung in dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft zu leisten verpflichtet ist. Da-

bei beträgt die Obergrenze für Verlustausgleichszahlungen an die Bergisches Land Touristik GmbH & Co. KG jährlich 92.000,00 EURO (in Worten: EURO zweiundneunzigtausend). Die Verbuchung des Zuschusses erfolgt auf gesondertem Rücklagenkonto zugunsten des Rheinisch-Bergischen Kreises.

- (4) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan bedürfen der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung mit der Einschränkung, dass dabei die von den Städten/Gemeinden abgegebenen Stimmen ebenfalls mehrheitlich dem Wirtschaftsplan zustimmen.

## § 9

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Entwicklungs- und Projektausschuss,
- d) die Geschäftsführung.

## II. Abschnitt

## § 10

### Gesellschafterversammlung

- (1) In die Gesellschafterversammlung entsenden:

- |                                                                                                         |                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) der Rheinisch-Bergische Kreis                                                                        | 9 Vertreter ( 9)         |
| davon                                                                                                   |                          |
| - der Hauptgemeindebeamte/die Hauptgemeindebeamtin des Kreises oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragte/r, |                          |
| - der/die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsförderung,                                         |                          |
| - je Kreistagsfraktion ein Grundmandat                                                                  |                          |
| - restliche Vertreter/innen werden vom Kreistag bestimmt                                                |                          |
| b) die beteiligten kreisangehörigen Städte/Gemeinden                                                    | je 2 Vertreter (16)      |
| c) die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie die KSK-Kapitalbeteiligung Holding GmbH                  | je 1 Vertreter ( 3)      |
| d) die GbR der Volks- und Raiffeisenbanken im Rheinisch-Bergischen Kreis                                | 4 Vertreter ( <u>4</u> ) |
|                                                                                                         | (32)                     |

- (2) Die Kommunalvertreter/innen müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft, Be dienstete der jeweiligen kreisangehörigen Städte/Gemeinden oder des Rheinisch-Bergischen Kreises sein. Die Vertretung der übrigen Gesellschafter richtet sich nach deren gesetzlichen Vorschriften.

## § 11

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften und ihr in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesener Aufgaben über

- a) den jährlichen Wirtschaftsplan nach Vorlage durch den Aufsichtsrat,
- b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- c) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- d) die Aufnahme von Gesellschaftern,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und die Verwendung der Ergebnisse,
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates, des Entwicklungs- und Projektausschusses und der Geschäftsführung,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder, Entwicklungs- und Projektausschussmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung,
- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

(2) Beschlüsse zu b), c), d), g) und h) bedürfen der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

## § 12

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, zwei Gesellschafter, der Aufsichtsrat, der Entwicklungs- und Projektausschuss oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder seinen/seine Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung durch Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Köln vorzulegen.
- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Beschlüsse oder Themen der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (5) Den Versammlungsort bestimmt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein/e Stellvertreter/in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

## § 13

### **Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch Wahl eines Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Je 10,00 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.



- (3) Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (5) Der Durchführung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.

## § 14

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift zu fertigen. Sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen Bestimmungen trifft, hat der/die Geschäftsführer/in die Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden.

## III. Abschnitt

## § 15

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus
  - a) dem/der Landrat/Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises,
  - b) einem/einer aus der Arbeitsgemeinschaft der Hauptgemeindebeamten zu benennenden Vertreter/in,
  - c) 5 vom Kreistag zu benennenden Mitgliedern,
  - d) 1 Vertreter/in je beteiligter kreisangehöriger Stadt/Gemeinde,
  - e) 2 Vertretern/innen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und der KSK Kapitalbeteiligung Holding GmbH
  - f) 2 Vertretern/innen der GbR der Volks- und Raiffeisenbanken im Rheinisch-Bergischen Kreis.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder/innen können sich vertreten lassen.

## § 16

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
  - a) die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist,
  - b) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - d) die Beratung der Gesellschafterversammlung bei der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Geschäftsführung, deren Bestellung sowie den Widerruf der Bestellung.

- (2) Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung gegenüber ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen und Fachausschüsse bilden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.

## § 17

### **Aufsichtsratsvorsitz**

Der Aufsichtsrat bestimmt durch Wahl eines Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.

## § 18

### **Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende/n oder durch seine/n Stellvertreter/in einberufen, der/die auch den Versammlungsort bestimmt. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n.
- (5) Kreis- und Stadt-/Gemeinderäte können von ihnen bestellten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

## IV. Abschnitt

## § 19

### **Entwicklungs- und Projektausschuss**

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Entwicklungs- und Projektausschuss. Er besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem/der Landrat/Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises
  - b) dem/der Hauptgemeindebeamten/Hauptgemeindebeamtin gemäß § 15 Abs. 1 b) und einem/r Vertreter/in der kreisangehörigen Städte/Gemeinden im Aufsichtsrat, der/die durch den Aufsichtsrat bestimmt wird,
  - c) den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Entwicklungs- und Projektausschusses können sich gegenseitig durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

## § 20

### **Zuständigkeit des Entwicklungs- und Projektausschusses**

- (1) Der Entwicklungs- und Projektausschuss entscheidet über die Verwendung des Sondervermögens (§ 5). Hierbei hat er darauf zu achten, dass die Zwecksetzung der durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zweckgebunden zur Verfügung gestellten Finanzmittel, nämlich die Förderung

- der Gewerbeimmobilienentwicklung und -vermarktung,
- der Entwicklung und des Betriebes von Existenzgründungseinrichtungen u.ä.,
- der Beschäftigungsentwicklung

auf dem Kreisgebiet eingehalten wird. Dabei ist dem Ziel, keine verlorenen Zuschüsse zu gewähren, besonderer Vorrang einzuräumen. Vor jeder Entscheidung über eine Verwendung des Sondervermögens hat die Geschäftsführung ein Votum abzugeben. Darüber hinaus berät und überwacht der Entwicklungs- und Projektausschuss die Geschäftsführung auf den vorgenannten Gebieten. Dem Aufsichtsrat bleibt das Recht der Gesamtüberwachung vorbehalten.

- (2) Der Entwicklungs- und Projektausschuss hat der Geschäftsführung gegenüber ein Recht auf Auskunft in Bezug auf Bestand und Verwendung des Sondervermögens.
- (3) Der Entwicklungs- und Projektausschuss kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Entwicklungs- und Projektausschusses erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.

## § 21

### **Vorsitz des Entwicklungs- und Projektausschusses**

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zugleich der/die Vorsitzende des Entwicklungs- und Projektausschusses. Der Entwicklungs- und Projektausschuss bestimmt durch Wahl eines Mitgliedes aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.

## § 22

### **Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Sitzungen des Entwicklungs- und Projektausschusses werden durch den/die Vorsitzende/n oder durch seine/n Stellvertreter/in einberufen. Die Sitzungen sollen am Ort der Geschäftsführung stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe des zu beratenden Entwicklungsprojektes zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt werden.
- (2) Auf Verlangen der Geschäftsführung muss unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Entwicklungs- und Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder/innen ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens von jeder der in § 19 Abs. 1 a) - c) aufgeführten Gruppen ein Mitglied oder Vertreter/in anwesend oder vertreten ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen gefasst, wobei die Zustimmung von mindestens einem/einer Hauptgemeinbebeamten/Hauptgemeinbeamtin erforderlich ist. Mit Ausnahme der Geschäftsführung der Gesellschaft, die nur über insgesamt eine Stimme verfügt, hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (5) Im übrigen gibt sich der Entwicklungs- und Projektausschuss eine Geschäftsordnung selbst.

## V. Abschnitt

### § 23

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch eine/n Geschäftsführer/innen in Gemeinschaft mit einem/einer weiteren Geschäftsführer/in oder einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss können Geschäftsführer/innen oder Liquidatoren/ Liquidatorinnen Alleinvertretungsbefugnis erhalten und/oder kann ihnen gestattet werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat, an dessen Sitzungen sie teilnimmt, regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Entwicklungs- und Projektausschuss über die Entwicklung der Projekte des Sondervermögens.

### § 24

#### **Zuständigkeit der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere darauf zu achten, dass die Zweckbindung des der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sondervermögens (§ 5) eingehalten wird und, dass eine getrennte Verwaltung erfolgt
- (3) Zum Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte und bestimmter anderer Geschäfte, die in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/innen aufgelistet sind, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) In der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird neben den zustimmungspflichtigen Geschäften auch die Aufgabenabgrenzung der Geschäftsführer/innen im Einzelnen geregelt.

## VI. Abschnitt

#### **Sonstige Bestimmungen**

### § 25

#### **Jahresabschluss**

- (1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Lagebericht für den genannten Zeitraum dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Bestimmungen von § 108 Abs. 2 GO NW aufgestellt. Die Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Im Übrigen sind die sich aus den Bestimmungen der §§ 53 Abs. 1 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Rechte einzuräumen.
- (3) Die in der Gesellschafterversammlung festgestellte Bilanz kann von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe in der ordentlichen Gesellschafterversammlung angefochten werden.

## § 26

### **Gewinnverwendung**

- (1) Ein etwaiger Jahresüberschuss der Gesellschaft abzüglich eines gegebenenfalls vorhandenen und aus dem Jahresüberschuss zunächst abzudeckenden Verlustvortrages wird in voller Höhe einer gesonderten Rücklage der Gesellschaft zur Sicherung der Zweckerfüllung zugeführt. Hierbei ist die Trennung zwischen dem Sondervermögen der Gesellschaft (§ 5) und dem übrigen Vermögen der Gesellschaft zu beachten.
- (2) Wenn die Gesellschafterversammlung dies mit 4/5teln der abgegebenen Stimmen beschließt und wenn eine etwaige Steuerbefreiung der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet ist, kann ein Jahresüberschuss auch an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Etwaige Überschüsse stehen in diesem Fall allein dem Rheinisch-Bergischen Kreis zu.

## § 27

### **Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters eingezogen wird oder an Mitgesellschafter bzw. Dritte abzutreten ist.

## § 28

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Fall der Auflösung hat die Geschäftsführung die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt.
- (2) Bei Ausscheiden von Gesellschaftern oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück. Zuschüsse zum Sondervermögen, die der Rheinisch-Bergische Kreis geleistet hat, sind vorab - soweit sie im Gesellschaftsvermögen noch vorhanden sind - an den Rheinisch-Bergischen Kreis zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für andere Zuschüsse, die der Rheinisch-Bergische Kreis oder andere Gesellschafter an die Gesellschaft geleistet haben. Weitere Zahlungsansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.

## § 29

### **Bekanntmachungen**

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

## § 30

### **Schlussbestimmungen**

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Der Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten. Ungültige Bestimmungen sind derart umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Alle Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der vorstehenden Regelung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sowie zur Schließung einer vertraglichen Lücke mitzuwirken.